



GEMEINDE RIGGISBERG

Gemeindeschreiberei

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 30

gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

Holzreglement der Einwohnergemeinde Riggisberg

Genehmigt vom Gemeinderat	31. August 2010
Genehmigt von der Gemeindeversammlung	7. Dezember 2010
Inkraftsetzung	1. Januar 2011

Verteiler:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern *)
 - Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Postgasse 25, 3071 Ostermundigen *)
 - Bauverwaltung Riggisberg
 - Finanzverwaltung Riggisberg
 - Gemeindeschreiberei Riggisberg
 - Forstkommision des Gemeindeverbandes der 8 Holzgemeinden Untergurnigel
- *) zur Ergänzung des „Gemeindespiegels“

Holzreglement der Einwohnergemeinde Riggisberg

Reglement- grundlage	Artikel 1 Die Einwohnergemeinde Riggisberg erlässt gestützt auf das Organisationsreglement der Holzgemeinde Untergurnigel vom 27. April 2005 das vorliegende Holzreglement.
Zweck	Artikel 2 Das Holzreglement regelt die Verwertung und Verteilung des der Gemeinde zustehenden Losholzanteils aus dem gemeinsamen Wald der Holzgemeinde Untergurnigel.
Bezugsberech- tigung	Artikel 3 Bezugsberechtigt ist: <ul style="list-style-type: none">- Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner der Gemeinde Riggisberg mit eigenem Haushalt (pro Haushalt ein Los).- Stichtag für die Berechtigung ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Lose zum Bezug ausgeschrieben werden.- Das Losholz dient <i>nur</i> der Selbstversorgung der Bezügerin/des Bezügers.
Abgabemenge	Artikel 4 Die Holzabgabe erfolgt losweise.
Meldestelle	Artikel 5 Nach Ausschreibung der Lose im Amtsanzeiger melden sich die Bezugsberechtigten schriftlich bis zum angegebenen Datum bei der verantwortlichen Stelle.
Zuteilung	Artikel 6 ¹ Sind mehr Berechtigte angemeldet als es Lose zu verteilen gibt, erfolgt die Zuteilung nach folgender Regel und Priorität: <ol style="list-style-type: none">1. Bewohnerinnen und Bewohner des Ortsteils Rüti gemäss Anhang 1.2. Datum (Jahr) des letzten Bezugs (Vorrang haben die Einwohnerinnen und Einwohner, welche noch nie oder schon vor längerer Zeit Losholz bezogen haben).3. Nach Reihenfolge der Anmeldung. ² Wer dabei leer ausgeht, meldet sich im nächsten Jahr erneut zum Bezug an.

Artikel 7

Verlosung

Das jeweilige Mitglied der Forstkommision führt die jährliche Verlosung durch. Es erstellt eine Liste über die Loszuteilungen, welche jeweils vor der Verlosung vom Gemeindeschreiber bzw. von der Gemeindeschreiberin eingesehen wird.

Artikel 8

Kaufpreis

Der Kaufpreis für ein Los, inbegriffen Rüstkosten (Stocklohn) wird vom Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Mitglied der Forstkommision festgelegt und soll dem Verkehrswert des abgegebenen Holzes nahe liegen. Das Holz ist bei der jährlichen Verlosung bar zu bezahlen. Ein allfälliger Überschuss fliesst in die Gemeindekasse.

Artikel 9

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Artikel 10

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft. Alle früheren Regelungen betreffend Holzverteilung - insbesondere das Holzreglement der Gemeinde Rüti vom 26. Juni 2006 - sind damit aufgehoben.

Anhang I

Plan Ortsteil Rüti

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung Riggisberg vom 7. Dezember 2010, hat dieses Holzreglement gutgeheissen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
RIGGISBERG

Christine Bär-Zehnder
Die Präsidentin

Karin Lüthi
Die Gemeindeschreiberin

Riggisberg, 8. Dezember 2010

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Holzreglement vom 5. November bis 7. Dezember 2010 während 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 4. und 11. November 2010 publiziert.

Riggisberg, 8. Dezember 2010

Die Gemeindeschreiberin

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'U' followed by several loops and a long horizontal stroke.